



Stellungnahme SuedLink

NABU-Stellungnahme zu den am 15.03.19 vom Vorhabenträger TenneT eingereichten Unterlagen nach § 8 NABEG (Netzausbaubeschleunigungsgesetz) für den nördlichen SuedLink-Abschnitt A, Bundesland Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Angebot zur Stellungnahme. Zu den Unterlagen nimmt der NABU wie folgt Stellung.

Vorbemerkung

Die Unterlagen für den nördlichen SuedLink-Abschnitt zwischen Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Scheeßel (Niedersachsen) nach § 8 NABEG können derzeit online auf der Stromnetz-Website der Bundesnetzagentur (BNetzA) eingesehen werden. Die Öffentlichkeit kann bis zum 24.6.19 bei der BNetzA zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die geplante Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitung (HGÜ) "SuedLink" soll unter anderem den vorrangig im Norden Deutschlands aus Windenergie gewonnenen Strom in die südlichen Regionen bringen. Die Trasse soll vom südlichen Schleswig-Holstein entsprechend dem Vorschlagskorridor der ÜNB dann westlich an Hannover und Göttingen vorbei über Nordhessen und Südhüringen bis Grafenrheinfeld und zum Umspannwerk Großgartach bei Heilbronn in Baden-Württemberg führen. Der NABU hat den Bedarf für diese Leitung grundsätzlich anerkannt. Sie ist unter anderem notwendig, weil bereits heute in Schleswig-Holstein Windräder bei Engpässen und fehlenden Abnehmern abgeregelt werden müssen. Seit Anfang 2016 gelten neue gesetzliche Planungsvorgaben: Statt als Freileitung wird SuedLink als Erdkabel realisiert. Seit 2017 läuft das formelle Planungs- und Genehmigungsverfahren, die Bundesfachplanung. Die BNetzA hatte im Herbst 2017 festgelegt, welche möglichen Erdkabelkorridore im Hauptverfahren der Bundesfachplanung vertieft auf ihre mögliche Eignung hin untersucht werden sollen.

Über den 1000 Meter breiten Korridor möchte die BNetzA Ende 2019 entscheiden. Nach der Beteiligungsphase wird ein Erörterungstermin stattfinden. Ab circa 2020 soll der konkrete, 30 Meter breite Korridor in einem Planfeststellungsverfahren bis ca. 2021 festgelegt werden. In 2025 soll SuedLink in Betrieb gehen. Im Vorschlagskorridor laufen derzeit Kartierarbeiten. Sie dauern voraussichtlich bis Herbst 2020 (Brut- und Rastzeiten Vögel, Amphibien, Libellen, Wildkatze, Feldhamster, Höhlen- und Gehölzbrüter).



Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Tina Mieritz

Referentin für Energiepolitik und Klimaschutz

Telefon: 030.284 984-1611

Telefax: 030.284 984-3611

E-Mail: Tina.Mieritz@NABU.de

Zu den Unterlagen nach § 8 NABEG

Die Unterlagen für den nördlichen SuedLink-Abschnitt A sind insgesamt für von der Planung betroffene Bürger/innen, die keinen fachlichen Hintergrund haben, kaum überschaubar. Auch für Fachleute ist ein hoher Arbeitsaufwand und eine lange Einarbeitungszeit in die Unterlagen notwendig, um diese nachvollziehen und hinterfragen zu können. Die Unterlagen sind so umfangreich, dass der Verdacht entstehen kann, allzu viele Rückmeldungen seien nicht erwünscht.

Für das Stromnetzvorhaben SuedLink gilt wie für alle HGÜ-Verbindungen ein Vorrang der Erdverkabelung nach § 3 BBPlG (Bundesbedarfsplangesetz), daher bestehen gute Möglichkeiten, Konflikte mit dem Vogelschutz zu entschärfen. Jedoch sind Regionen betroffen, in denen Zugvogel-Vorkommen bekannt sind. Grundsätzlich sollten auch wegen der Störungen während der Bauphase vogelreiche Niederungsgebiete möglichst umgangen werden. Die langen Bauzeiten und die erheblichen Eingriffe in den Boden erfordern auch bei Erdkabeln eine gezielte Standort- und Umweltverträglichkeitsprüfung, denn sie können am falschen Standort Umweltschäden mit sich bringen, etwa in unzerschnittenen Wäldern oder Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser. Die Trasse muss so ausgewählt werden, dass Eingriffe in Schutzgebiete (NSG, EU-Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete) so gering wie möglich gehalten werden.

**Erdkabel minimieren
Kollisionsrisiko**

Die Beeinträchtigungen der als Erdkabel geplanten Leitung werden überwiegend baubedingt hervorgerufen (Aushub, Abtrag, Einbau, Verdichtung und Versiegelung der Böden, die Rodung von Vegetation, Grundwasserabsenkung, Stoff- und Lärmemissionen etc.). Natura 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete sind von allen potentiellen Trassenverläufen betroffen. Nach dem Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG ist jede Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten kritisch zu sehen. Dies ist frühzeitig zu beachten, da auf der vorliegenden Planungsebene noch keine genaue Kenntnis der tatsächlichen Trassenführung vorliegt. Es ist daher notwendig, die weiträumige Umgehung vorhandener Schutzgebiete zu gewährleisten. Die geplante Elbquerung steht dazu im Widerspruch, da die gesamte Untere Elbe als FFH-Gebiet geschützt ist und diese nicht umgangen werden kann. Eine Querung von Elbe und FFH-Gebiet ist also nur mit Beeinträchtigungen möglich.

**Herausforderung
Elbquerung**

Der derzeitige Vorschlagskorridor¹ (Alternative 1) für den nördlichen SuedLink-Abschnitt A berücksichtigt potenzielle Naturschutzkonflikte. Die als Alternative 2 vorgestellte Querung der Elbe bei der weiter südöstlich gelegenen Haseldorfer Marsch mit vielen Brut- und Rastvogelvorkommen (z. B. Weißwangengänse) wird vom NABU abgelehnt. Jedoch muss bei allen vorgeschlagenen Korridorvarianten mit Beeinträchtigungen bei der Elbquerung gerechnet werden. Mit Alternative 1 wäre im Gebiet Hollerwettern ein Rastgebiet für Grau- und Weißwangengänse betroffen.

Geplant ist eine Unterdükerung der Elbe, also die unterirdische Kabelverlegung in einem Rohr in Tübbingbauweise (Siehe Seite 25, SuedLink Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Abschnitt A). Durch eine Unterbohrung können Fließgewässer ge-

¹ Fachgespräch zu den Unterlagen § 8 NABEG SuedLink Abschnitt A, Itzehoe, 30.04.2019, Präsentation von ARGE SuedLink

quert werden, ohne Uferbereiche zu zerstören. Gewässer bleiben dann auch in der Bauphase für Wasserlebewesen passierbar². Daher muss die Unterdükerung bei der Querung von Gewässern zum Einsatz kommen. Zusätzlich müssen derartige geschlossene Bauweisen als technische Ausführungsvariante auch im Bereich von anderen Schutzgebieten erwogen werden. Aus NABU-Sicht ist eine Unterbohrung auch in den Marsch- und Wattregionen sowie bei empfindlichen Moorböden vorzusehen. Insbesondere Moore (auch Feucht-/Moorwald) weisen gegenüber baubedingten Wirkfaktoren eine hohe Empfindlichkeit auf, da eine Entwässerung die Mineralisierung verstärkt und Sackungen zur Folge haben kann. Nach der baubedingten Zerstörung der Biototypen sind diese kaum oder nicht regenerierbar.

In der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 8 NABEG für SuedLink, Abschnitt A „Brunsbüttel / Scheeßel“ sind Moorflächen mit einem mittleren bis hohen Restriktionsniveau eingestuft worden (Siehe Seiten 150 – 168). Für diese Standorte muss generell mindestens ein hohes Restriktionsniveau gelten, denn Moorstandorte und andere Gebiete mit hoch anstehendem Grundwasser können durch Bauvorhaben irreversibel geschädigt werden. Erdkabelgräben in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser bergen die Gefahr einer unbeabsichtigten Drainage. So können Wasserstandabsenkungen etwa in Mooren bis zu 20 Meter in die benachbarten Flächen wirken. Zudem kann für die Erdarbeiten abgepumptes Wasser angrenzende Gewässer verschmutzen, wenn es ungefiltert wieder eingeleitet wird. Werden Erdkabel mit Flüssen oder Kanälen parallel geführt oder queren diese am Grund, sind Grabungen auch in natürlichen Uferbereichen notwendig. Die langen Bauzeiten und die erheblichen Eingriffe in den Boden durch Erdkabel und der noch bestehende Forschungsbedarf bei Erdkabeln erfordert, dass Moor- und Feuchtgebiete von Erdkabeltrassen möglichst freigehalten werden. Ist das nicht möglich, müssen in den Marschregionen und bei empfindlichen Moorböden Unterbohrungen vorgenommen werden.

In der Raumverträglichkeitsstudie (Siehe Seite 59, Tab. 14) wird das allgemeine Restriktionsniveau im Vorhabenbezug für den Naturschutz lediglich als gering bis mittel eingestuft. In der Herleitung des allgemeinen Restriktionsniveaus (Raumverträglichkeitsstudie, Anhang 1, Seite 4) heißt es „Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Naturschutz in der Regel vereinbar.“ Bei dieser Bewertung werden unter anderem der dauerhafte Verlust von Waldbereichen sowie die Beeinträchtigung von Mooren nicht ausreichend berücksichtigt.

In der Streifenkarte (Titel: Kommunikation TKS 2, 13, 23a) ist das schutzgutübergreifende Konfliktpotenzial dargestellt, artenschutzrechtliche Konfliktstellen sind jedoch nicht ersichtlich. Für eine bessere Übersicht würde die kartografische Darstellung der artenschutzrechtlichen Konfliktstellen sowie auch der separaten Konfliktstellen der einzelnen Schutzgüter sorgen. Im „Leitfaden zur Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG)“ (Bundesnetzagentur 2012) heißt es in Bezug auf die Erstellung der Vorprüfung der artenschutzrechtlichen Belange, „Dabei sind durch den Vorhabenträger absehbare Konflikte mit diesen Arten zu ermitteln und kartografisch darzustellen.“ Allein eine aggregierte Darstellung der schutzgutübergreifenden Konfliktstellen reicht nicht aus, um die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sowie den Artenschutz bewerten zu können.

Moore vor Bauschäden schützen

Artenschutzbelange transparent darstellen

² E. Neuling (2013): Stromfluss unter der Erde. Einsatz von Erdkabeln beim Übertragungsnetzausbau, NABU-Broschüre gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Eine möglichst häufige Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen wie Bundesautobahnen wäre hilfreich, damit eher vorbelastete Räume genutzt und bislang unzerschnittene Gebiete weniger beeinträchtigt werden. Jedoch lehnt TenneT bisher die Bündelung mit in Planung befindlichen Infrastrukturen ab, da gemeinsam zu realisierende Baumaßnahmen sehr komplex sein können. Viele Unklarheiten bestehen beispielsweise zur Breite der Schutzstreifen und zur Kostenübernahme. Aus Sicht von TenneT soll die Gefahr vermieden werden, dass sich Vorhaben gegenseitig blockieren.

Bündelungsoptionen mitdenken

Nach jetzigem Stand werden die Unternehmen acht Kabel, die 10 bis 15 Zentimeter dick sind, in etwa 1,50 Meter Tiefe vergraben, bei Bedarf auch etwas tiefer. Dafür braucht es einen Korridor von etwa 30 Metern Breite. Während der Bauarbeiten muss der Korridor zum Baggern 40 bis 50 Meter breit sein, auch Bohrungen sind zum Beispiel im norddeutschen Marschland geplant. In bewaldeten Abschnitten wird eine komplette Freihaltung von Gehölzen über der Trasse nicht mehr zwangsläufig vorgesehen. Gehölze von wenigen Metern Höhe können dort stehen, wo z. B. Biotopvernetzungsfunktionen sonst gestört würden. Solche Optionen, die dem Naturschutz zugutekommen können, müssen von den Vorhabenträgern klar kommuniziert werden. Der generell freizuhaltende Kabeltrassenbereich liegt im Betrieb bei bis zu 18 m.